

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 5

vom 24.04.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2008	ED 35	S. 1
2. Zweites Tagesseminar zum Friedhofsrecht	ED 36	S. 7
3. Veranstaltungshinweis	ED 37	S. 8
4. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2008	ED 38	S. 10
5. Entscheidungen des BFH zur steuerlichen Behandlung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung	ED 39	S. 11
6. Spielapparatesteuer – Entscheidung des VGH Kassel und weiteres Vorgehen	ED 40	S. 12
7. Rahmenvertrag über häusliche Krankenpflege gem. § 132 a SGB V	ED 41	S. 15
8. Reform des Gemeindehaushaltsrechts; hier: Kommunaler Verwaltungskontenrahmen (KVKR)	ED 42	S. 16
9. Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Steuerpflicht von Sponsoringmaßnahmen	ED 43	S. 17
10. Umsetzung des Europäischen Solidaritätsfonds zum Sturmereignis „Kyrill“; hier: Leitlinie und Verfahrensbestimmungen zu Finanzhilfen für die öffentliche Hand	ED 44	S. 19
11. Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 liegt vor	ED 45	S. 20

12. Redaktionelle Bereinigung der Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“	ED 46	S. 21
13. Inkrafttreten der NATURA 2000 Verordnung und Aufhebung von 15 Verordnungen über großflächige Landschaftsschutzgebiete	ED 47	S. 22
14. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	ED 48	S. 23
15. Europäischer Gerichtshof: Kopplung von örtlichem Tariflohn und Auftragsvergabe unzulässig	ED 49	S. 35

ED 35**Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes
von September bis Dezember 2008**

In der Zeit von September bis Dezember 2008 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

**SeePark Kirchheim
36275 Kirchheim/Hessen**

folgende Lehrgänge angeboten:

**Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen,
Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

01.09. – 03.09.2008	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung
08.09. – 10.09.2008	Zivilrecht
10.09. – 12.09.2008	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen *
15.09. – 17.09.2008	Bürgermeister/innen
29.09. – 01.10.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
20.10. – 22.10.2008	KAG (Aufbaulehrgang)
22.10. – 24.10.2008	Finanzen
27.10. – 29.10.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
29.10. – 31.10.2008	Finanzen
03.11. – 05.11.2008	KAG (Aufbaulehrgang)
05.11. – 07.11.2008	Ordnungsamt
10.11. – 12.11.2008	Workshop „Hessische Gemeindeordnung und Finanzen“ (Aufbaulehrgang) *
12.11. – 14.11.2008	Haupt- und Personalamtsleiter/innen
17.11. – 19.11.2008	KAG (Aufbaulehrgang)
24.11. – 26.11.2008	Baurecht für Einsteiger (Workshop)
01.12. – 03.12.2008	Ordnungsamt
03.12. – 05.12.2008	Baurecht für Einsteiger (Workshop)
08.12. – 10.12.2008	Ordnungsamt
10.12. – 12.12.2008	Architekten- und Ingenieurrecht
15.12. – 17.12.2008	Baurecht für Fortgeschrittene
17.12. – 19.12.2008	Bauvertragsrecht (VOB/B)

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte***

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung (01.09. – 03.09.2008)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Wahlen in der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
Interessenwiderstreit gemäß 3 25 HGO
- Die gegenseitigen Kontrollmöglichkeiten der gemeindlichen Organe
Akteneinsichtsausschuss gemäß § 50 Abs. 2 HGO

Zivilrecht (08.09. – 10.09.2008)

- Aktuelles Miet- und Pachtrecht in der kommunalen Praxis
- Vertragsgestaltungen zur Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
- Lärmbeeinträchtigungen gemeindlicher Einrichtungen
- Gestaltung typischer kommunaler Verträge (am Beispiel Mobilfunkvertrag/ Gestattungsvertrag/Erbbaurechtvertrag/Grundstückskaufvertrag)
- Anforderungen an die Verkehrssicherheit kommunaler Einrichtungen

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen * (10.09. – 12.09.2008)

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstands gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Interessenwiderstreit bei der Beratung und Beschlussfassung
- Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts

Bürgermeister/innen (15.09. – 17.09.2008)

- Aktuelle verbandspolitische Informationen und Einführung in die Tagungsthematik
- Der Bürgermeister als Problemmanager: Psychologisch Führen und Verhandeln
Praktische Führungsfälle und Probleme bearbeiten: Checkliste zum Erfolg, Persönlichkeits-Profil, Eigenschaften, Verhandeln mit dem Harvard- und dem Positiv-Konzept, Einsatz von innerbetrieblichen Mediatoren, Führungsstil und Transaktionsanalyse, Umgang mit Bürgern und Mitarbeitern; Selbst-Marketing und Selbst-Management; Führungskräfte-Förderung, Bürgerorientierung und Mitarbeiter-Entwicklung
- Angewandte Rhetorik – Mit Worten gewinnen

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (29.09. – 01.10.2008, 27.10. – 29.10.2008, 12.11. – 14.11.2008)

- Aktuelles aus dem Sozialrecht
insbes. Bereich Kindertagesstätten (Kinder- und Jugendhilfe - HKJGB)
Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans
- Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht
insbes. Schadensersatz, Haftung, Disziplinarmaßnahmen
Personalwechsel, Personalratsbeteiligung
- Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht
Fragen und aktuelle Probleme zur Geschäftsordnung
Fragen zur Entschädigungssatzung
- Arbeitsschutz – Mutterschutz – Biostoffverordnung
im kommunalen Bereich mit besonderem Schwerpunkt auf der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen in Kindertagesstätten, Kläranlagen, Schwimmbädern und im Bereich Abfallentsorgung
- Aktuelles aus dem Bereich Arbeitsrecht und Personalführung
insbes.
Mitarbeitergespräch
TV Rationalisierungsschutz
TV Altersteilzeit
Teilzeit – und Befristungsgesetz
§ 5 TVöD – Qualifizierungsmaßnahmen
Betriebliches Vorschlagswesen

KAG (Aufbaulehrgang) (20.10 – 22.10.2008, 03.11. – 05.11.2008, 17.11. – 19.11.2008)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Finanzen (22.10.- 24.10.2008, 29.10. – 31.10.2008)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2011
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2008
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen (Unternehmenssteuerreform)
- Grund- und Gewerbesteuern
- Kleine Gemeindesteuern

Gemeindehaushaltsrecht

- Neue Erlasse
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Ordnungsamt (05.11. – 07.11.2008)

- **Straßen- und Straßenverkehrsrecht, Gefahrgutrecht**
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- **Gewerbe- und Gaststättenrecht**
(Nichtraucherschutzgesetz, Ladenöffnungsgesetz, Feiertagsgesetz, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- **Hundeverordnung**
(Fälle aus der Praxis)

Workshop „Hessische Gemeindeordnung und Finanzen“ (Aufbaulehrgang)* (10.11. – 12.11.2008)

Der Workshop richtet sich an alle ehrenamtlich Tätigen, die mit den Grundzügen des Kommunalrechts vertraut sind und kommunalpolitische Themen sowie konkrete Problemstellungen aus ihrer Gemeinde in Arbeitsgruppen vertiefend besprechen und Erfahrungen austauschen wollen.

- Allgemeine Einführung und gemeinsames Kennenlernen
- Sammlung der Themen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgegeben werden
- Erarbeitung der Themen und Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen
- Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- Besprechung der Themen im Plenum
- Abschlussdiskussion

Baurecht für Einsteiger (Workshop) (24.11. – 26.11.2008, 03.12.- 05.12.2008)

- Grundzüge des Bauordnungsrechts
- Grundzüge des Bauplanungsrechts

Ordnungsamt (01.12. – 03.12.2008, 08.12. – 10.12.2008)

- Straßen- und Straßenverkehrsrecht, Gefahrgutrecht
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- Gewerbe- und Gaststättenrecht
(Nichtraucherschutzgesetz, Ladenöffnungsgesetz, Feiertagsgesetz, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- Brandschutzrecht
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Ordnungswidrigkeitenrecht sowie Lärm- und Abfallproblematik

Architekten- und Ingenieurrecht (10.12. – 12.12.2008)

- Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen
- Inhalt und Festlegung des Leistungsumfangs
- Architekten- und Ingenieurverträge (Zustandekommen, Inhalt, Durchführung)
- Architekten- und Ingenieurvergütungsrecht (HOAI)
- Schadenersatz- und Mängelansprüche bei mangelhafter Leistungserbringung
- Haftungsfragen im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter bei der Durchführung von Baumaßnahmen

Baurecht für Fortgeschrittene (15.12. – 17.12.2008)

- Spezialfragen des Besonderen Städtebaurechts
- Sanierung, Stadtumbau etc.
- Aktuelle Rechtsprechung der Bausenate

Bauvertragsrecht VOB/B (17.12. – 19.12.2008)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführungen des Vertrages und Leistungsstörungen
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (z.B. Vertragsstrafe, Sicherheitsleistungen)
- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung der Leistungen
- Behandlung mangelhafter Leistungen

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 01. Juli 2008

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2008 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-RU

Nr. 5 – ED 35 vom 24.04.2008

ED 36

Zweites Tagesseminar zum Friedhofsrecht

Am Dienstag, **den 13. Mai 2008** veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts im „Kurhaus-Hotel“ in 63667 Nidda/Bad Salzhausen ein weiteres

Tagesseminar zum Friedhofsrecht.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Mittagessen und Tagungsgetränke **65,- Euro** pro Person. Hinsichtlich der Zielgruppe und dem Inhalt verweisen wir auf den Eildienst 34 vom 14.03.2008.

Hinsichtlich des detaillierten Programms verweisen wir auf die Anlage.

Anmeldung:

Zur Anmeldung bitten wir das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. Anmelde-schluss ist Dienstag der **6. Mai 2008**.

Wir weisen darauf hin, dass für die Veranstaltung keine separaten Anmeldebestätigungen im Vorfeld der Veranstaltung verschickt werden. Mit der Anmeldung können Sie davon ausgehen, dass die Teilnahme für die angemeldeten Personen am Tagesseminar am 13. Mai 2008 möglich ist. Sollte auch hier eine zu große Resonanz zu verzeichnen sein, so werden wir uns direkt an die entsprechenden Personen wenden.

Wir werden die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom Konto der Gemeinde/Stadt **abbuchen**, bitten Sie aber aus buchhalterischen Gründen, diese nicht vorher zu überweisen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten selbst vor Ort zu zahlen sind.

Ihre Anmeldung müssen wir als **verbindlich** behandeln, so dass auch bei Nichtteilnahme – gleich aus welchen Gründen – die Teilnahmegebühr anfällt.

Für die Teilnehmer am ersten Tagesseminar am 29. April 2008 verbleibt es bei dem vorgegebenen Verfahren, wonach mit der Anmeldung von einer Teilnahme am 29. April 2008 ausgegangen werden kann. Diejenigen Teilnehmer, die in Folge des sehr guten Zuspruchs am ersten Tagesseminar nicht teilnehmen können, wurde bereits in einem separaten Schreiben auf den zweiten Termin hingewiesen.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 5 – ED 36 vom 24.04.2008

ED 37**Veranstaltungshinweis**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport veranstaltet in Kooperation mit der Stadt Gießen und den kommunalen Spitzenverbänden den Kongress:

**Kommunen im Einklang: IKZ – die gebündelte Kraft
31. Mai 2008, Kongresshalle Berliner Platz 2, 35390 Gießen**

Das Programm:

Beginn: 9:30 Uhr

Begrüßung und Grußworte

Impulsreferat

„Interkommunale Zusammenarbeit – eine Riesenchance für die hessischen Kommunen“

Volker Bouffier, Hessischer Minister des Innern und für Sport

Diskussionsrunde

„Interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände“

Lucia Puttrich, Präsidentin des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Heinz-Peter Haumann, Oberbürgermeister, Stadt Gießen

Dr. Jan Hilligard, Direktor des Hessischen Landkreistages

Moderation: Gabriele Bock, Hessischer Rundfunk

Erfahrungsaustausch I

„IKZ und Praxis: Bilanz von drei ausgewählten Kooperationen – Dialog zwischen Podium und Plenum“

Zweckverband Schwalm-Eder-West, Bernd Heßler, Bürgermeister und Verbandsvorsitzender, Stadt Borken

„Kommunale Dienste-Bauhof“, Andreas Güttler, Bürgermeister, mit Friedhelm Panteleit, Fraktionsvorsitzender, Stadt Immenhausen

Gemeinsames Dienstleistungszentrum der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach, Matthias Drexelius, Bürgermeister, Stadt Usingen mit Dr. Christoph Holzbach, Fraktionsvorsitzender, Stadt Usingen

Moderation: Hans Karpenstein, Vorsitzender der Gemeindevertretung, Wettenberg

Aktuelles zum Vergaberecht

Konrad Dörner, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Erfahrungsaustausch II

„IKZ und Praxis: Bilanz von drei ausgewählten Kooperationen – Dialog zwischen Podium und Plenum“

„Shared-Services“ Modellprojekt Interkommunale Zusammenarbeit in NRW, Uwe Ufer, Bürgermeister, Stadt Hückeswagen

„Interkommunale Gewerbeflächenplanung“, Prof. Dr. Dieter Gust, Verbandsdirektor, Regionalverband Neckar-Alp

„Zwei Nachbarstädte beginnen mit einer Kooperation“, Carsten Weise, Fachbereichsleiter, Stadt Langen

Moderation: Elisabeth Müller, Kreistagsvorsitzende, Landkreis Lahn-Dill

Ende der Veranstaltung: 15:00 Uhr

Kontakt:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Herrn Konrad Dörner

Referat IV 3 – Interkommunale Zusammenarbeit

Friedrich-Ebert-Allee 12

D-65185 Wiesbaden

Telefon: 0611/353-1812

konrad.doerner@hmdis.hessen.de

Anmeldungen zum Kommunalkongress am 31. Mai 2008

per Fax an 0611/353-31812

oder E-Mail: kommunalkongress2008@hmdis.hessen.de

Bitte um Anmeldung bis zum 19. Mai 2008

[Stichworte: Veranstaltungshinweis, IKZ]

Dezernat 1- RU

Nr. 5 – ED 37 vom 24.04.2008

ED 38**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das I. Quartal 2008**

Die Gemeindeanteile für das I. Quartal 2008 belaufen sich insgesamt auf:

- | | |
|---|------------------|
| 1. an der Umsatzsteuer (USt) | 85.291.545,28 € |
| 2. an der Einkommensteuer (ESt) | 756.693.620,83 € |
| 3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich | 43.800.602,25 € |

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89) und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 5 – ED 38 vom 24.04.2008

Entscheidungen des BFH zur steuerlichen Behandlung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Entscheidungen vom 18.10.2007 (Az.: VI R 96/04, VI R 57/06 und VI R 59/06, veröffentlicht auch auf der Internetpräsenz des Bundesfinanzhofs www.bundesfinanzhof.de unter Entscheidungen) drei Fallkonstellationen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, näher geklärt. In diesen Fällen ist der mit der Überlassung des Wagens verbundene geldwerte Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern. Dieser Vorteil ist pauschal entweder nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung auf Grundlage des Listenpreises für das Fahrzeug oder auf Einzelnachweis nach der so genannten Fahrtenbuchmethode zu ermitteln (vgl. § 8 Abs. 2 Sätze 2 ff. des Einkommensteuergesetzes, EStG).

Nicht abschließend geklärt war allerdings die Frage, ob und in welcher Weise Aufwendungen der Arbeitnehmer, die ihm für diese Fahrzeuge entstehen, mit den von ihnen zu versteuern den Vorteilen verrechnet werden können. Hierin liegt das Neue aus den Entscheidungen des BFH. Mit den Urteilen vom 18.10.2007 hat der BFH zu drei Streitfällen Stellung genommen, in denen die Arbeitnehmer für die überlassenen Firmenwagen die Treibstoffkosten selbst getragen oder zu den Anschaffungskosten der Firmenwagen erhebliche Zuzahlungen geleistet hatten.

1. Arbeitnehmer können die ihnen im Zusammenhang mit überlassenen Firmenfahrzeugen entstandenen Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung stets als Werbungskosten geltend machen, wenn der Vorteil auf Grundlage des Einzelnachweises auf der so genannten Fahrtenbuchmethode gewertet und einkommensteuerlich angesetzt wird (vgl. Verfahren VI R 57/06).
2. Erfolgt die Besteuerung pauschal nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung, sind zwar pauschale Nutzungsentgelte und damit vergleichbare Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Aufwendungen wie etwa Treibstoffkosten bleiben dann aber unberücksichtigt (VI R 59/06). Begründet hat der BFH dies damit, dass der Zweck der typisierenden Ein-Prozent-Regelungen verfehlt wäre, wenn bei einer so erfolgenden pauschalen Vorteilsbewertung individuelle Aufwendungen Berücksichtigung fänden.
3. Schließlich bleiben selbst getragenen Treibstoffkosten unberücksichtigt, wenn der Arbeitgeber den nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung ermittelten Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung pauschal nach § 40 Abs. 1 EStG versteuert. Hintergrund ist hier, dass übernommene individuelle Kosten weder Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit sind noch bei der pauschalen Lohnsteuererhebung berücksichtigungsfähig sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 40

Spielapparatesteuer - Entscheidung des VGH Kassel und weiteres Vorgehen

In unserem Eildienst Nr. 12 – ED 133 – vom 22.11.2005 hatten wir über eine Änderung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung berichtet, die eine Anpassung der städtischen bzw. gemeindlichen Spielapparatesteuersatzung erforderlich machte. Hierfür hat unsere Geschäftsstelle sowohl Satzungsmuster für eine Ersetzungssatzung als auch ein Satzungsmuster für eine vollständige Spielapparatesteuersatzung veröffentlicht (in der aktuellen Fassung ErsÄnd 06/2006 und Satzungsmuster Bruttokasse 06/2006).

Der Erlass einer Ersetzungssatzung war und ist grundsätzlich erforderlich. **Ausnahme** **bedarf es des Erlasses einer Ersetzungssatzung nicht**, soweit in der Spielapparatesteuersatzung der Stadt bzw. Gemeinde sehr niedrige Steuersätze in der Größenordnung von 15,00 € für Apparate ohne und 30,00 € für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vorgesehen sind. Insoweit stützen wir uns auf Ausführungen des HessVGH in einem Beschluss vom 12.10.1993, Az.: 5 TH 1869/93 (veröffentlicht in unserer HSGZ 1994, S. 64-66). In dieser Entscheidung hatte der HessVGH zur Frage Stellung zu nehmen, wann eine Verpflichtung des kommunalen Satzungsgebers besteht, bei der Besteuerung von Spielapparaten nach Aufstellorten, also zwischen Spielhallen- und Gaststättenaufstellung zu unterscheiden. Zu diesem Punkt heißt es in der zitierten Entscheidung, dass das Gericht dazu neige, die zu einer Differenzierung nötige Erheblichkeitsgrenze bei Steuersätzen von über 60,00 DM für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit und von über 30,00 DM für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit als überschritten anzusehen. Da das Erfordernis der Differenzierung nach Aufstellorten an der typischerweise unterschiedlichen Ertragskraft von Apparaten, die in Spielhallen einerseits und die in Gaststätten andererseits aufgestellt werden, anknüpft, können diese Überlegungen auch auf die Erhebung der Spielapparatesteuer auf Grundlage einer Satzung, die extrem niedrige Steuersätze vorsieht, übertragen werden. Derzeit sind keine verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren anhängig, in denen Veranlagungen zur Zahlung von Spielapparatesteuer für so niedrige Steuerbeträge eine Rolle spielen. Die Empfehlung, in Fällen, in denen die Stadt sehr niedrige Steuersätze der beschriebenen Art festgeschrieben hat, eine Ersetzungssatzung nicht zu erlassen, gilt daher unverändert fort.

Soweit Veranlagungen zur Zahlung der Spielapparatesteuer auf Grundlage einer Ersetzungssatzung mit Widersprüchen bzw. Klagen angefochten worden sind, ist nunmehr Folgendes auszuführen:

1. Die Veranlagungen auf Grundlage einer inhaltlich unserem Satzungsmuster entsprechenden Ersetzungssatzung sind nach Kenntnis der Geschäftsstelle vielfach mit Widersprüchen angefochten worden. Mit diesen Widersprüchen ist im Wesentlichen geltend gemacht worden, die Spielapparatesteuer sei wegen einer vermeintlichen Ähnlichkeit zur Umsatzsteuer nicht mit höherrangigem Bundes- bzw. Europarecht vereinbar. Zudem habe die Satzung nicht rückwirkend geändert werden dürfen, auch fehle es an der so genannten kalkulatorischen Abwälzbarkeit der Steuer vom Aufsteller auf den einzelnen Spieler (zu diesem Einwand hatten wir in unserem Eildienst Nr. 10 – ED 120 – vom 30.11.2007 berichtet).
2. Wegen der Vielzahl der eingelegten Widersprüche hatten wir empfohlen, mit der Bescheidung der Widersprüche abzuwarten und die Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen; Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollten aber unbedingt zurückgewiesen werden (vgl. Eildienst Nr. 10 – ED 84 – vom 23.08.2006). Diese Empfehlung halten wir nicht mehr aufrecht, vielmehr empfehlen wir nunmehr das unter Nr. 6 geschilderte weitere Vorgehen:

3. Der HessVGH hat mit Urteil vom 20.02.2008, Az.: 5 UE 82/07 (wird in der HSGZ veröffentlicht) entschieden, dass die Vorschriften, wie sie das von der Geschäftsstelle empfohlene Satzungsmuster enthält, mit Bundes-, Landes- und Europarecht vollständig im Einklang stehen (incl. der von der Geschäftsstelle empfohlenen Veranlagungsformulare).
4. Der Entscheidung des HessVGH vom 20.02.2008 liegen im Wesentlichen folgende rechtlichen Erwägungen zugrunde:
 - Der Bruttokassemaßstab, wie er im Satzungsmuster ausgestaltet ist, ist rechtmäßig und insbesondere im Verhältnis zur Umsatzsteuer nicht zu beanstanden.
 - Die im Satzungsmuster enthaltene Höchstbetragsregelung stellt keine nunmehr rechtlich unzulässig gewordene Verankerung eines Stückzahlmaßstabs, sondern lediglich eine rechtskonforme Kappungsgrenze dar.
 - Die in § 5 Abs. 4 des Satzungsmusters eröffnete Möglichkeit, für künftige Besteuerungszeiträume anstelle der Besteuerung nach der tatsächlich erzielten Bruttokasse „eine Besteuerung nach den Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind“, zu verlangen, enthält kein rechtlich unzulässiges Wahlrecht in Bezug auf den Besteuerungsmaßstab. Von einer „Maßstaboption“ kann nach den Ausführungen des HessVGH nicht ausgegangen werden, vielmehr ermögliche die Satzung insoweit allein auf der Grundlage einer Besteuerung nach der Bruttokasse den Verzicht auf den Nachweis des konkreten Einspielergebnisses. Die tatsächlich erzielte – aber nicht nachgewiesene – Bruttokasse wird rechtlich gesehen auf eine Höhe eingeschätzt, die für die Anwendung des vorgesehenen Höchstbetrages ausreicht. Hiergegen bestehen aus Sicht des HessVGH keine Bedenken.
 - Schließlich hat der HessVGH in der zitierten Entscheidung auch klar ausgeführt, dass die Städte und Gemeinden ihre Satzungen auf Grundlage von § 3 KAG in rechtmäßiger Weise auch rückwirkend ändern konnten.
 - Auch die in unserem Eildienst Nr., 12 – ED 133 – vom 22.11.2005 genannten Steuersätze von 8 bis 12 v. H. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und 3 – 6 v. H. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit können jetzt als „gerichtsfest“ gelten.
5. Angesichts der nunmehr herbeigeführten rechtlichen Klärung hat einer der Verbände, die die Spielgeräteaufsteller vertreten, der Hessische Münzautomaten-Verband e. V., gegenüber dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in Aussicht gestellt, dass er seinen Mitgliedern die unaufgeforderte Rücknahme eingelegter Widersprüche bis zum 31. Mai 2008 empfehlen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt bedarf es nach Auffassung der Geschäftsstelle eines Tätigwerdens von Seiten der Gemeinde nicht. Werden eingelegte Widersprüche zurückgenommen, ist das Widerspruchsverfahren damit beendet und die Bescheidungen sind bestandskräftig.
6. Soweit es bis Ende Mai 2008 nicht zur Rücknahme der Widersprüche kommt, ist wie folgt vorzugehen:
 - Bei den Widerspruchsführern muss von Seiten der Stadt bzw. Gemeinde angefragt werden, ob der Widerspruch aufrecht erhalten wird. Dabei kann auf die unter Ziff. 4 mitgeteilten rechtlichen Erwägungen des HessVGH zurückgegriffen werden.
 - Soweit erforderlich, ist in Fällen, in denen der Widerspruch gleichwohl nicht zurückgenommen wird, ggf. das Verfahren vor dem Anhörungsausschuss durchzuführen.
 - Nach Durchführung des Verfahrens vor dem Anhörungsausschuss bzw. dem einverständlichen Verzicht darauf muss ein Widerspruchsbescheid erlassen werden. Im

Widerspruchsbescheid ist eine volle inhaltliche Überprüfung des angefochtenen Bescheides vorzunehmen.

- a. Zur Rechtmäßigkeit der satzungsrechtlichen Vorschriften, auf denen die Heranziehung der Zahlung der Spielapparatesteuer beruht, können wiederum die unter Punkt 4 referierten rechtlichen Erwägungen zugrunde gelegt werden.
- b. Allerdings muss die Stadt bzw. Gemeinde in jedem Einzelfall darüber hinaus noch prüfen, ob die Heranziehung der Höhe nach rechtmäßig ist, also im Einklang mit den einschlägigen satzungsrechtlichen Vorschriften errechnet wurde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 40 vom 24.04.2008

ED 41**Rahmenvertrag über häusliche Krankenpflege gem. § 132a SGB V**

Nach Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung sind die Vertragsverhältnisse zwischen den Krankenkassen und in kommunaler Trägerschaft befindlichen Leistungserbringern im Bereich der häuslichen Krankenpflege auf Grundlage des Rahmenvertrages über häusliche Krankenpflege gem. § 132 SGB V a. F. (Stand: 29.04.1996) geregelt. Die Vergütungen für die Pflegeleistung werden jeweils durch eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt. Der Rahmenvertrag wurde durch Nachtragsvertrag vom 17.06.2003 modifiziert.

Die hessischen kommunalen Spitzenverbände, die auf Seiten der Leistungserbringer Vertragspartner der genannten Rahmenvereinbarung sind, streben an, gerade vor dem Hintergrund der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst die Vergütung zugunsten der Leistungserbringer anzuheben. Ausgangspunkt hierfür kann eine neue Vergütungsvereinbarung sein, die die Liga der freien Wohlfahrtspflege derzeit auf dem Rechtsweg durchzusetzen versucht. Auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung wurden die Leistungserbringer höhere Vergütungen in Höhe von 5,98% erhalten.

Diese höhere Vergütung ist Ergebnis eines Schiedsspruchs vom 2. Mai 2007, den die Krankenkassenseite allerdings angefochten hat und über den derzeit das Landessozialgericht noch zu befinden hat. Wann in der Angelegenheit eine abschließende Entscheidung ergeht, ist derzeit noch nicht absehbar.

Zurzeit zahlen die Krankenkassen den in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Leistungserbringern die erhöhten Vergütungen auf Grundlage eines vor dem SG Wiesbaden geschlossenen Vergleiches nur unter Vorbehalt.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit werden wir selbstverständlich berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 5 – ED 41 vom 24.04.2008**

ED 42

Reform des Gemeindehaushaltsrechts;

hier: Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die drei kommunalen Spitzenverbände des Landes darüber unterrichtet, dass auf absehbare Zeit keine grundlegenden Änderungen des KVKR beabsichtigt sind. Dies gelte insbesondere auch für die Muster zur GemHVO-Doppik. Der KVKR basiere auf dem bundeseinheitlichen Verwaltungskontenrahmen (BVKR).

Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Geringfügige Anpassungen, z. B. wegen neuer Anforderungen durch Gesetze, sind jedoch möglich.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 42 vom 24.04.2008

ED 43

Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Steuerpflicht von Sponsoringmaßnahmen

Der BFH hat sich mit Urteil vom 07.11.2007 (Az. I R 42/06, veröffentlicht auch auf der Internetpräsenz des Gerichts www.bundesfinanzhof.de unter „Entscheidungen“) mit den steuerlichen Auswirkungen von Sponsoringmaßnahmen befasst. Solche können unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig sein. In der Pressemitteilung des BFH zur Entscheidung wird dem Urteil Bedeutung über den Einzelfall hinaus für das Sponsoring öffentlicher Verwaltungen zugemessen.

Rechtlicher Hintergrund der Entscheidung ist die Vorschrift des § 64 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). Danach verliert eine Körperschaft die Steuervergünstigungen für denjenigen Teil der Besteuerungsgrundlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- die Steuervergünstigung muss durch Gesetz für den Fall ausgeschlossen sein, dass ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt,
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist kein Zweckbetrieb nach §§ 65 bis 68 AO.

Steuervergünstigungen sind für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in einer Vielzahl von Vorschriften ausgeschlossen. Solche Ausschlusstatbestände enthalten u.a. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG), 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), §§ 4a Nr. 6, 12 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) und 4 Nr. 6 des Grundsteuergesetzes (GrStG). Diese Bestimmungen knüpfen meist an die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke an.

Diese Steuerbegünstigungen sollen aber nach der Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu Gute kommen. Wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht; die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 S. 1 und 2 AO). Nachhaltig in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die auf Wiederholung angelegt ist. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), der für die staatliche Finanzverwaltung verbindlich ist, gelten für Sponsoringmaßnahmen im wesentlichen folgende Eckdaten (vgl. Abschnitt 50 AEAO):

Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn

- die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken dergestalt gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken bzw. zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist,
- der Empfänger der Leistung auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen o. ä. auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dabei darf zwar etwa der Namen, das Logo oder Emblem des Sponsors verwendet, aber nicht besonders hervorgehoben werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt aber dann vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt, also selbst als Werbeträger auftritt (z. B. im Sportbereich durch Reklame auf Sportkleidung, Link auf der Homepage zum Sponsor, nicht gesondert vergütete Anzeigen im Vereinsblatt o. ä.).

Für die Erhebung von **Körperschafts- und Gewerbesteuer** bestimmt § 64 Abs. 3 AO, dass diese nicht erhoben werden, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirt-

schaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, 35.000 € im Jahr nicht übersteigen (vor dem 01.01.2007: 30.678 € im Jahr). Allerdings sind mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, als ein einheitlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Zweckbetriebe sind solche, die dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Hierzu zählen insbesondere die in § 68 AO genannten Einrichtungen.

Fazit: Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird bei „unaufdringlichem“ Sponsoring nicht begründet, etwa wenn der Sponsor gestattet bekommt, unter Nennung des Namens der Körperschaft darauf hinzuweisen, dass er diese unterstützt. Auch entsprechende Vermerke wie „Unterstützt durch ...“, die drucktechnisch nicht besonders hervorgehoben werden, begründen noch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Kritisch zu bewerten ist dagegen die Mitwirkung an Werbemaßnahmen des Sponsors.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 5 – ED 43 vom 24.04.2008

ED 44**Umsetzung des Europäischen Solidaritätsfonds zum Sturmereignis "Kyrill";****hier: Leitlinie und Verfahrensbestimmungen zu Finanzhilfen für die öffentliche Hand**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Leitlinie und die Verfahrensbestimmungen geändert worden sind. Die Richtlinien haben nunmehr den Stand 17. April 2008, Änderungen gegenüber den bereits veröffentlichten Vorgängerrichtlinien sind am rechten Seitenrand markiert.

Die Richtlinien sind auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, www.hmulv.hessen.de veröffentlicht. Die Änderungsfassung der Richtlinien wird auch im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 5 – ED 44 vom 24.04.2008**

ED 45

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 liegt vor**

Das Hessische Sozialministerium hat die kommunalen Spitzenverbände davon unterrichtet, dass vorbezeichnete Förderrichtlinie vorliegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht wird. Die Verteilung der Mittel auf die kreisfreien Städte und Landkreise ist inzwischen erfolgt. Diese sind zur Weiterleitung an die Einrichtungsträger verpflichtet.

Wir hatten bereits veröffentlicht, dass

- für Hessen 2008-2013 aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ 165.222.342 € zur Verfügung stehen
- bis 2013 Betreuungsangebote für durchschnittlich 35% der unter dreijährigen Kinder zur Verfügung stehen sollen
- die Schaffung neuer, nicht die Sicherung bestehender Plätze gefördert wird
- die Förderung pauschaliert erfolgt
- grundsätzlich die Förderanträge in einem Gesamtantrag durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf den Weg gebracht werden müssen. Abweichend hiervon für 2008 ein „Eilantragsverfahren“ (Punkt 7.3.4 der Richtlinie) vorgesehen ist.

Weitere Auskünfte sind beim **RP Kassel** einzuholen.

Ansprechpartner T. Bartosch 0561 / 106 – 2666
 T. Konitzer 0561 / 106 – 2642

Die Richtlinie und die Mittelverteilung 2008 sind auf der homepage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im Mitgliederbereich (Fachinformation/Top-Themen) abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü

Nr. 5 – ED 45 vom 24.04.2008

ED 46**Redaktionelle Bereinigung der Fach- und Fördergrundsätze zur "Offensive für Kinderbetreuung"**

Das Hessische Sozialministerium gibt zur Kenntnis, dass die Fach- und Fördergrundsätze zur "Offensive für Kinderbetreuung" aufgrund der Übernahme der Vorschriften für die Bauförderung in die Regelungen §§ 2c ff. und der Förderung der Fachdienste in den §§ 4 ff. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Landesförderung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 17.12.2007 redaktionell anzupassen ist.

Die Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“ sind im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Weitere Informationen, wie insbes. den Änderungsentwurf befinden sich in unserem Internetangebot im Mitgliederbereich unter Fachinformationen Top-Themen.

Durch die Herausnahme der Förderung der Bauvorhaben ist Ziel der Förderung nunmehr den Bestand an Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung zu sichern sowie die Leistungen von Tagespflegepersonen zu unterstützen, die ausschließlich Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr betreuen. Ferner können Maßnahmen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans, Modellvorhaben sowie landesweit tätige Beratungsdienste und Fachverbände im Bereich der Kindertagesbetreuung gefördert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 5 – ED 46 vom 24.04.2008**

ED 47

Inkrafttreten der NATURA 2000 Verordnung und Aufhebung von 15 Verordnungen über großflächige Landschaftsschutzgebiete

Am 8. März 2008 ist die Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen in Kraft getreten (GVBl I, S. 30). Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist § 32 i.V.m. § 62 HENatG. In der aus vier Paragraphen bestehenden Verordnung werden die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die sog. FFH-Gebiete textlich und kartografisch festgelegt und ausgewiesen. In den insgesamt 639 Gebieten, die mit ca. 445.900 ha knapp 21 % der Landesfläche bedecken, werden jeweils die zu schützenden Lebensraumtypen und die Erhaltungsziele benannt sowie Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen und Arten angegeben.

Der rechtsförmlichen Ausweisung ging ein Verfahren voraus, bei dem in mehreren Tranchen schutzwürdige Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet wurden. Während die Gebietsmeldungen als informeller Vorbereitungsakt nicht justitiabel waren, kann die nunmehr in Kraft getretene Verordnung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens der gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Die Antragsfrist für einen Normenkontrollantrag endet gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO am 8. März 2009.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung ist auf Grund des § 61 Abs. 2 Satz 1 HENatG das Außerkrafttreten von insgesamt 15 Verordnungen über großflächige Landschaftsschutzgebiete verbunden. Hierzu erfolgte gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 HENatG eine Mitteilung der jeweiligen Regierungspräsidien im Staatsanzeiger (RP Darmstadt und RP Giessen, StAnz. 11/2008, Seite 651, RP Kassel Seite 652), in der die am 9.3.2008 außer Kraft getretenen LSG-Verordnungen im einzelnen aufgelistet sind.

[Stichworte:NATURA 2000 Verordnung, Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten]

Dezernat 2-KP/Wb**Nr. 5 – ED 47 vom 24.04.2008**

Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund Anfang März 2008 den Referentenentwurf einer Rechtsverordnung zur 6. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nebst Begründung zugeleitet

Nach Auskunft des BMWi soll mit der novellierten HOAI der Wettbewerb gefördert und der Bürokratieabbau vorangebracht werden. Die neue HOAI soll auch die Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen am Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 berücksichtigen. In Bezug auf die HOAI gibt Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie vor, dass es den Mitgliedsstaaten verboten ist, Architekten und Ingenieure mit (ausschließlicher) Sitz im Ausland die Anwendung der HOAI vorzuschreiben, es sei denn, dass ein Rechtfertigungsgrund greift.

Die HOAI wird nach allgemeiner Auffassung aus den in Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie genannten Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt nicht gerechtfertigt. Deshalb wird eine novellierte HOAI mit Mindest- und Höchstsätzen nur dann mit Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie konform, wenn ausschließlich im Ausland niedergelassene Architekten und Ingenieure aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Die bisherigen Tafelwerte wurden zudem seit 1996 nicht mehr erhöht. Eine Erhöhung der Entgelte ist nach Auffassung des Ordnungsgebers jedoch sachgerecht, weil bei den Planungen zwischenzeitlich erhöhte Anforderungen, zum Beispiel Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), des Brandschutzes oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu beachten sind. Nach Auskunft des BMWi werden Planungsleistungen in Deutschland im europäischen Vergleich um rund zehn Prozent geringer als in den übrigen Mitgliedsstaaten bewertet. Bislang beträgt der Anteil der Planungsleistungen am bisherigen Gesamthonorar im Mittel zwischen 50 und 60 Prozent. Diese Bewertung wird um zehn Prozentpunkte angehoben, um im Ergebnis eine Anpassung an den europäischen Mittelwert zu erreichen. Die neuen Leistungsbewertungen der verbleibenden Leistungsphasen werden ihrem Verhältnis zueinander entsprechend auf 110 Prozent hochgerechnet und die Tafelwerte entsprechend angepasst.

Weitere Änderungen dienen der Entschlackung der HOAI, die sich – entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur bisherigen HOAI – auf preisrechtliche Regelungen beschränken soll. Der Anhang zur HOAI behält bisherige Regelungen und Tafelwerte, die in der novellierten HOAI entfallen sind, als unverbindliche Regelungen bei. Diese Regelungen im Anhang sollen für die Praxis als Orientierungshilfe auch zukünftig zur Verfügung stehen. In diesem Sinne werden die Leistungsphasen 6 bis 9 als unverbindliche Regelungen weitergeführt, die Honorartafeln bis zu den bisherigen maximalen anrechenbaren Kosten beziehungsweise Flächen- oder Verrechnungseinheiten als Orientierungswerte abgebildet und die Leistungsbilder der Teile X bis XIII der bisher geltenden Fassung als unverbindliche Regelungen in den Anhang aufgenommen.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

1. Absenkung der Tafelendwerte

Derzeit beträgt der Tafelendwert der HOAI rund 25,5 Mio. Euro Baukosten im Hochbau. Verträge über höhere Bausummen unterliegen nicht mehr den Preisregeln. Die Anwendbarkeit der HOAI soll nun eingeschränkt werden, indem die Tafelendwerte abge-

senkt werden, so dass die HOAI nur noch für Kleinprojekte gilt. Mit der Absenkung der Tafelendwerte soll der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen erhalten bleiben, die im Wesentlichen kleinere Aufträge bearbeiten. Die Honorare für Aufträge über höhere Baukosten sind zukünftig frei vereinbar.

2. Deregulierung der Beratungsleistungen

Zukünftig entfällt die Verpreisung von Beratungsleistungen für thermische Bauphysik, Schallschutz, Raumakustik, Bodenmechanik und vermessungstechnische Leistungen in der HOAI. Eine staatliche Preisvorgabe soll es nur noch für Planungsleistungen geben, nicht jedoch bei den vielfältigen Beratungsleistungen im Wirtschaftsleben. Eine Deregulierung der Beratungsleistungen ist auch im Preisrecht anderer freier Berufe aufgegriffen worden. Mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist zum 01.07.2006 die staatliche Preisregulierung für Beratungsleistungen ganz entfallen.

3. Wegfall von Leistungsphasen

Die HOAI konzentriert sich bei ihren Regelungen zukünftig auf geistig-schöpferische Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Damit bleiben wesentliche Regelungen bestehen, ohne die HOAI mit Leistungsbeschreibungen zu überfrachten, die nicht zum Kerngeschäft der Architekten und Ingenieure zählen. Die Anwendung der HOAI soll damit für die Betroffenen transparenter und einfacher werden.

4. Abkoppelung der Honorare von der Bausumme durch die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells.

Architekten und Ingenieure sollen zukünftig ihre Honorare auf der Basis von vorab vereinbarten Baukosten berechnen, anstatt wie bisher auf der Grundlage der festgestellten, tatsächlichen Kosten. Die Parteien vereinbaren bei Auftragserteilung einen bestimmten Betrag als Baukosten. Dieser Betrag wird der Honorarermittlung zugrunde gelegt. Bauherr und Planer müssen bei diesem Modell möglichst exakt in einem sehr frühen Stadium vereinbaren, wie groß das Investitionsvolumen sein wird. Die Einführung des Baukostenvereinbarungsmodells soll zu einer zusätzlichen Flexibilisierung der Ermittlung der Honorare nach der HOAI beitragen, da die bisherige komplizierte Feststellung der anrechenbaren Kosten im Regelfall entfällt. Für Bauherren – also auch für öffentliche Auftraggeber – könnte die Neuregelung größere Planungssicherheit in Bezug auf die Honorare der Planer bieten. Sie sollen auf die vorher festgelegte Ermittlungsbasis für ein Honorar vertrauen dürfen. Der vorstehende Ansatz könnte neben dem Verbraucherschutz auch ein Anreiz für kostengünstigeres Bauen sein. Aus kommunaler Sicht bleibt abzuwarten, ob das vorstehende Baukostenvereinbarungsmodell tatsächlich praxistauglich ist.

ED 49

Europäischer Gerichtshof: Kopplung von örtlichem Tariflohn und Auftragsvergabe unzulässig

Wie seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt wird, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 03.04.2008 – C 346/06 – entschieden, dass es nach der EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern unzulässig sei, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungs-ort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Nach dem Urteil darf Erbringern staatenübergreifender Dienstleistungen, die Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden, nicht durch eine auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbare gesetzliche Maßnahme dieses Mitgliedstaats vorgeschrieben werden, einen Lohnsatz zu zahlen, der in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt worden ist.

1. Sachverhalt**- Unternehmen verpflichtete sich zur Zahlung von Tariflohn bei Gefängnisbau**

Hintergrund des Verfahrens ist ein Rechtsstreit zwischen einem Unternehmen und dem Land Niedersachsen über die Zahlung einer Vertragsstrafe. Das Unternehmen hatte sich aufgrund landesrechtlicher Gesetzgebung dazu verpflichtet, den bei der Durchführung der Baumaßnahme eingesetzten Arbeitnehmern die im entsprechenden Tarifvertrag für das Baugewerbe (Baugewerbe-Tarifvertrag) vorgesehenen Entgelte zu zahlen. Das Niedersächsische Landesvergabegesetz sieht nämlich unter anderem vor, dass Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Der Auftragnehmer muss sich zudem verpflichten, diese Verpflichtung Nachunternehmern aufzuerlegen und ihre Beachtung zu überwachen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung löst die Zahlung einer Vertragsstrafe aus.

- Polnisches Subunternehmen zahlte Löhne unter Tarifvertragsniveau

Im Rahmen der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass ein polnisches Unternehmen als Nachunternehmer seinen auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern nur 46,57 Prozent des vorgesehenen Mindestlohns gezahlt hatte, was in einem gegen den Hauptverantwortlichen des polnischen Unternehmens ergangenen Strafbefehl festgestellt wurde. Nachdem der Werkvertrag aufgrund der Strafverfolgungsmaßnahmen gekündigt worden ist, streiten das Land Niedersachsen und der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Unternehmens darüber, ob dieses wegen Verletzung der Entgeltverpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 84 934,31 Euro (entsprechend ein Prozent der Auftragssumme) verpflichtet ist.

- Oberlandesgericht Celle legt dem EuGH Sache zur Entscheidung vor

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle, das den Rechtsstreit als Berufungsgericht zu entscheiden hat, hat Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der die Vertragsstrafe vorsehenden Bestimmungen. Es hat dem Europäischen Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der freie Dienstleistungsverkehr einer gesetzlichen Verpflichtung des Zuschlagsempfängers eines öffentlichen Bauauftrags entgegensteht, seinen Arbeitnehmern mindestens das tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen.

2. Die Entscheidung des EuGH

- Baugewerbe-Tarifvertrag wurde nicht für allgemein verbindlich erklärt

In seinem Urteil gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass die fraglichen Bestimmungen mit der Gemeinschaftsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern unvereinbar sind. Dazu führt er aus, dass der Lohnsatz nach dem Baugewerbe-Tarifvertrag nicht nach einer der in der genannten Richtlinie vorgesehenen Modalitäten festgelegt worden ist. Zwar gebe es in Deutschland ein System zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, doch sei der Baugewerbe-Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden. Außerdem erstrecke sich die Bindungswirkung dieses Tarifvertrags nur auf einen Teil der Bautätigkeit, da zum einen die einschlägigen Rechtsvorschriften nur auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar seien und nicht für die Vergabe privater Aufträge gälten und zum anderen der Tarifvertrag nicht für allgemein verbindlich erklärt worden sei.

- Landesrecht entspricht gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht

Der EuGH führt aus, dass die landesrechtlichen Vorschriften somit nicht den Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern entsprechen, nach denen die Mitgliedstaaten bei einer staatenübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Mindestlohnsätze vorschreiben können.

- Regelung beschränkt freien Dienstleistungsverkehr

Nach Auffassung des EuGH wird diese Auslegung der Richtlinie durch deren Würdigung im Licht des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 49 EG-Vertrag) bestätigt. Die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich aus der Verpflichtung zur Zahlung des tarifvertraglich vorgesehenen Entgelts an die Arbeitnehmer ergebe, sei im vorliegenden Fall insbesondere nicht durch den Zweck des Schutzes der Arbeitnehmer gerechtfertigt. Es sei nämlich nicht nachgewiesen worden, dass ein im Bausektor tätiger Arbeitnehmer nur bei seiner Beschäftigung im Rahmen eines öffentlichen Auftrags für Bauleistungen und nicht bei seiner Tätigkeit im Rahmen eines privaten Auftrags des Schutzes bedarf, der sich aus einem solchen Lohnsatz ergibt, der im Übrigen über den Lohnsatz nach dem deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetz hinausgeht.

3. Anmerkung des DStGB

Durch die Entscheidung des EuGH ist festgestellt, dass zumindest Tarifverträge mit örtlichen bzw. regionalen Tarifvertragsklauseln, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurden bzw. die keine Grundlage in gesetzlichen Mindestschutzbestimmungen haben, mit dem EU-Recht nicht vereinbar sind. Dies betrifft auch Vertragskonstellationen, wonach Bietern durch derartige Vorgaben zur Einhaltung des jeweiligen (örtlichen Tariflohns) dafür einzustehen haben, dass ihre Subunternehmer den Tariflohn zahlen.

Solche „Tariftreueklauseln“ finden sich zurzeit noch in vielen Landesgesetzen, beispielsweise in Bayern, Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein.

Das EuGH-Urteil befreit nicht nur ausländische Betriebe von der Tarifbindung, wenn sie hierzulande öffentliche Aufträge ausführen. Es erspart auch deutschen Unternehmen die Haftung für die Löhne ihrer ausländischen Subunternehmer. In dem vom EuGH entschiedenen Fall hatte das Land Niedersachsen von einem deutschen Bauunternehmen eine Vertragsstrafe von knapp 85 000 Euro gefordert, weil dessen polnischer Subunternehmer seinen Angestellten weniger als die Hälfte des deutschen Tariflohns gezahlt hatte.

Interessant ist zudem, dass der EuGH letztendlich das Argument des Bundesverfassungsgerichts, die (Grundgesetz-)Rechtmäßigkeit von Tariftreuegesetzen ergebe sich aus dem gerechtfertigten Grund des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis verworfen hat. Insofern hat es der EuGH für nicht sachgerecht gehalten, einen solchen Schutz nur auf öffentliche Aufträge zu erstrecken. Diese machen in Deutschland „nur“ 13 bis 17 % des Bruttoinlandproduktes aus, so dass die überwiegenden privaten Auftragsvergaben nicht erfasst sind.

Es bleibt abzuwarten, wie die Bundesregierung im Zuge der anstehenden Reform des Vergaberechts etc. auf die Entscheidung des EuGH reagiert.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs betrifft auch das **Hessische Vergabegesetz** vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 922), welches in den §§ 1, 2, 4 und 5 entsprechende Regelungen enthält. Im Zusammenhang mit der Anhörung zu diesem Gesetz hatten wir darauf hingewiesen, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgrund des Vorlagebeschlusses des Oberlandesgerichts Celle abzuwarten, um ein solches Gesetz auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

Seitens des hessischen Gesetzgebers wird nunmehr geprüft, ob das Hessische Vergabegesetz unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Bestand haben kann. Über das Ergebnis werden wir unverzüglich berichten.

Bislang gelten die Verpflichtungen des Hessischen Vergabegesetzes allerdings bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ohnehin noch nicht; es ist auch davon auszugehen, dass vor einer Entscheidung über den Bestand des Gesetzes eine solche Verpflichtung nicht begründet werden wird. Maßgeblich für die Anwendung und Berücksichtigung durch das Gesetz begründeten tarifrechtlichen Verpflichtungen ist nach wie vor, dass die anzuwendenden Entgelttarife frei zugänglich bekannt gegeben worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt die anzuwendenden Tarifentgelte für die Angebotsabgabe und die Vertragsausführung unbeachtlich sind (wir verweisen insoweit auf die Mitteilung im Eildienst Nr. 1 – ED 13 vom 16.01.2008).

Dezernat 2 - Pö

Nr. 5 – ED 49 vom 24.04.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen – und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Hosenfeld** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 24. August 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hosenfeld für die Dauer von 6 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 14. September 2008 unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der früheste Beginn der Amtszeit ist der 01. Januar 2009. Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 19. Juni 2008 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Gemeindewahlleiter, Am Kirchpfad 1, 36154 Hosenfeld einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juni 2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeinde Hosenfeld liegt am westlichen Rand des Landkreises Fulda zwischen Rhön und Vogelsberg, hat 8 Ortsteile und zurzeit rund 4800 Einwohner.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld besteht derzeit folgende Sitzverteilung: FWG 12 Sitze, CDU 10 Sitze, SPD 1 Sitz

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde Hosenfeld

gez. Bernd Schmitt

In der **Gemeinde Fürth/Odw.** ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Fürth hat 10.946 Einwohner und besteht aus der Kerngemeinde mit ihren 11 Ortsteilen.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am **07. September 2008** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Fürth für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/Sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erhält keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 21.09.2008 unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 01.01.2009.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Wählbar ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder jeder/jede Unionsbürger/Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, der/die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Donnerstag, 03. Juli 2008, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Fürth, 64658 Fürth, Hauptstr. 19, Rathaus, Zr. 17, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 03.07.2008 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth besteht derzeit folgende Sitzverteilung:

CDU 16 Sitze, SPD 7 Sitze, FWG 7 Sitze, Grüne 1 Sitz.

Informationen über die Gemeinde Fürth/Odw. sind im Internet abrufbar unter:

www.gemeinde-fuerth.de.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11.04.2008 sowohl in der „Odenwälder Zeitung“ als auch im „Starkenburger Echo“ öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift (Tel. 06253 / 200140) oder per E-Mail unter: e.schuetz@gemeinde-fuerth.de angefordert werden.

(Schneider)

Wahlleiter der Gemeinde Fürth/Odw.

Bei der **Stadt Heusenstamm** sind folgende Zwinger in gutem Zustand abzugeben:

Anschaffung 2003

1. Zwinger: 2 x 4 m -Schutzecke- Ausführung: Gitter (50x50x4) mit Dach, Holzboden und Fundamentsteinen, einzeln stehend, mit schwenkbarem Futterständer 3,5 Liter und einer untergeschalteten Decke.

<<rustica_2x4_breitbau_schutzecke.jpg>>

2. Zwinger: 2 x 4 m -Vollschutzzwinger Gitter (50x50x4) mit Dach, Holzboden und Fundamentsteinen, einzeln stehend, mit schwenkbarem Futterständer 3,5 Liter, Fenstersicherungen an den Faltfenstern und einer untergeschalteten Decke.

<<rustica_2x4_breitbau_vollschutz.jpg>>

Preis: Verhandlungsbasis - Auskünfte unter der Telefonnummer 06104/607-1133.